

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Leistungen
3. Zuständigkeit
4. Nachrang, Aufstockungsverbot, vorläufige Leistungen
5. Persönliche Voraussetzungen
6. Sachliche Voraussetzungen
7. Einkommensprüfung
8. Feststellung des Bedarfs (Bemessungsbetrag)
9. Art und Höhe der Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs
10. Ersatzbeschaffung, erneute Förderung
11. Leasing und andere Finanzierungsmodelle
12. Behinderungsbedingte Zusatzausstattung
13. Leistungen für die Erlangung einer Fahrerlaubnis
14. Leistungen in besonderen Härtefällen
15. Übernahme von berufsbezogenen Beförderungskosten
16. Wegeassistenz
17. Laufende Betriebskostenbeihilfe
18. Darlehen
19. Zweckbindung / Verwendungsnachweis
20. Antragstellung
21. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis werden als begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 b) SGB IX in Verbindung mit § 20 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) und der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251) in der jeweils gültigen Fassung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe an schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX) gewährt.

2. Leistungen (§ 2 KfzHV)

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs
2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung
3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

Zur Vermeidung besonderer Härten (§ 9 KfzHV) können auch andere Leistungen erbracht werden (siehe Ziff. 14).

Die Leistungen des Integrationsamtes nach § 20 SchwbAV beschränken sich abweichend von der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (§ 3 Abs. 2 und 3 KfzHV) auf Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes und umfassen nicht Leistungen zur Berufsausübung (siehe unten Ziff. 5 Abs. 3).

3. Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist gemäß § 101 Abs. 1 SGB IX und § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX das Integrationsamt in Fällen, in denen kein vorrangiger Rehabilitationsträger i. S. des § 6 SGB IX zu dieser Leistung verpflichtet ist. Daraus folgt die Zuständigkeit für Beamte und Selbständige, sofern sie keine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Wohnsitzes / gewöhnlichen Aufenthalts des schwerbehinderten Menschen.

4. Nachrang, Aufstockungsverbot, vorläufige Leistungen

- 4.1** Leistungen nach diesen Empfehlungen dürfen nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck Leistungen von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden.

- 4.2** Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gem. § 2 SGB XII, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen des Integrationsamtes (§ 102 Abs. 5 zweiter Halbsatz SGB IX) und die Möglichkeit des Integrationsamtes, Leistungen vorläufig zu erbringen (§ 102 Abs. 6 Satz 3 SGB IX), bleiben unberührt.

5. Persönliche Voraussetzungen (§ 3 KfzHV)

- 5.1** Leistungen nach diesen Empfehlungen setzen voraus, dass der behinderte Mensch wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung **zu erreichen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHV).

Der Arbeitsort eines Beamten/ Selbständigen mit hohem Reise-/ Außendienstanteil (z. B. Kundenberater, Handels- oder Versicherungsvertreter, Prüfer) ist sein Büroarbeitsplatz, nicht der Sitz des Kunden.

Das Vorliegen des Zusammenhangs zwischen der Behinderung und dem Angewiesensein auf ein Kraftfahrzeug ist als besondere Leistungsvoraussetzung im Einzelfall festzustellen.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung die genannten Orte nicht oder nicht zumutbar zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf andere Weise (z. B. Beförderungsdienst des Arbeitgebers) ohne Kraftfahrzeugnutzung erreichen kann. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden können und ob die Fußwege von der Wohnung zur Haltestelle oder von der Haltestelle zum Arbeits- oder Ausbildungsort zumutbar sind. Verkehren öffentliche Verkehrsmittel nicht, ist fiktiv zu prüfen, ob sie trotz der Behinderung benutzt werden könnten, sofern sie verkehren würden (BSG, Urteil v. 26.8.1992, AZ: -9b RAr 14/91-, abgedr. br 1993, S. 21). Ist dies zu bejahen, liegen die Voraussetzungen nicht vor.

Die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist bei dem gesundheitlichen Merkzeichen "aG" stets zu verneinen. Bei Behinderungen mit Vorliegen des Merkzeichens "G" und bei anderen Behinderungen (z.B. Störungen der Orientierungsfähigkeit, schwere Stoffwechselkrankheiten, entstellende Gesichtsverletzungen, Anfallsleiden oder Körperbehinderungen, die es unmöglich machen, sich im öffentlichen Verkehrsmittel festzuhalten) ist die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach den Umständen des Einzelfalles - auch im Vergleich mit Nichtbehinderten - zu bewerten. Gegebenenfalls ist diese Voraussetzung durch eine ärztliche Stellungnahme zu belegen.

- 5.2** Die Gewährung einer Kraftfahrzeughilfe setzt weiter voraus, dass der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter oder mehrere Dritte, die für die erforderlichen Fahrten zuverlässig zur Verfügung stehen müssen, das Kraftfahrzeug für ihn führen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KfzHV).

- 5.3** Ist der behinderte Mensch behinderungsbedingt zur **Berufsausübung** nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, kann das Integrationsamt entgegen der Regelung des § 3 Abs. 3 KfzHV wegen § 102 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 20 SchwbAV keine Leistungen der Kraftfahrzeughilfe erbringen. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die Anschaffung eines benötigten Kraftfahrzeuges oder den behinderungsbedingten Umbau nach §§ 19, 26 SchwbAV zu fördern.

Wird ein Kraftfahrzeug sowohl behinderungsbedingt zum Erreichen des Arbeitsplatzes als auch zur Berufsausübung benötigt, bestimmt der Hauptzweck die Leistungsgrundlage einheitlich für die Gesamtleistung.

6. Sachliche Voraussetzungen

- 6.1** Eine Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges erhält der behinderte Mensch gemäß § 4 Abs. 1 KfzHV, wenn entweder
- der behinderte Mensch überhaupt kein Kraftfahrzeug hat,
 - oder das vorhandene Kraftfahrzeug nicht mit vertretbarem Aufwand an die Behinderung angepasst werden kann,
 - oder das vorhandene behinderungsgerechte Kraftfahrzeug unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar weiter genutzt werden kann.

Das Kraftfahrzeug muss nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen (§ 4 Abs. 2 KfzHV).

Die Förderungsfähigkeit eines Kraftfahrzeugs ist an keine Anschaffungspreisgrenze gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller sich für ein angemessenes und zweckmäßiges Kraftfahrzeug entscheidet.

- 6.2** Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn die unter § 4 Abs. 2 KfzHV genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Verkehrswert mindestens 50 v.H. des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt. Bei unfallfreien Vorführwagen und Jahreswagen kann hiervon regelmäßig ausgegangen werden. Bei Kraftfahrzeugen, deren Zulassung länger als 3 Jahre zurückliegt, ist der Verkehrswert anhand einschlägiger Listen (sogenannte Marktberichte für Gebrauchtwagen) zu ermitteln; im Zweifelsfall ist das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, das auch Angaben über die voraussichtlich zu erwartende Nutzungsdauer enthalten soll.

7. Einkommensprüfung

- 7.1** Art und Höhe der Leistungen richten sich allein nach dem Einkommen des behinderten Menschen. Vermögen bleibt - abgesehen von der Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Altfahrzeuges (vgl. §§ 6 und 8 KfzHV) - außer Betracht.

- 7.2** Einkommen ist das durchschnittliche monatliche Nettoarbeitsentgelt / Nettoarbeits-einkommen zuzüglich einmaliger Einnahmen aus Beschäftigung, Urlaubsgeld sowie Weihnachtsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3 KfzHV). Als Lohnersatzleistung kommen z. B. Berufsunfähigkeitsrenten und Teilerwerbsminderungsrenten in Betracht.
- 7.3** Zur Berechnung des monatlichen Nettoarbeitsentgelts / Nettoarbeitseinkommens sind vom Bruttoeinkommen nur abzusetzen:
- auf das Einkommen entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag;
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (KV, RV, AV, PV-Arbeitnehmeranteile); bei Selbständigen und Beamten sind Rentenversicherungsbeiträge (in der freiwilligen gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung) bis zur Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung als Vorsorgebeiträge anzuerkennen. Wird die Altersvorsorge durch private Lebensversicherungen abgedeckt, werden diese Beiträge auch bis zur Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Die Beiträge für die private Krankenversicherung der Angehörigen sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen, sofern für diese kein eigener Anspruch oder die Möglichkeit zur Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Insbesondere sind **nicht** vom Bruttoarbeitsentgelt des behinderten Menschen in Abzug zu bringen:

- Kosten für die Fahrten zur Arbeitsstelle (BSG, Urteil vom 19.12.1991, Az: - 4/1 RAR 85/90-, SozR 3-5765 § 6 Nr. 1),
 - Beträge zur öffentlichen und privaten Sachversicherung
 - Beiträge zu Berufsverbänden
 - Gewerkschaftsbeiträge
 - KFZ Steuer / KFZ-Haftpflichtversicherung
 - andere Werbungskosten, z. B. Kosten für Arbeitsmittel oder Fortbildungskosten
 - freiwillige Altersvorsorgeaufwendungen (z. B. Lebensversicherungen, Riester-Rente), die über die Höhe des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen,
 - Sparleistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz.
- 7.4** Außer Betracht bleiben alle sonstigen Einkünfte des behinderten Menschen, z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Renten ohne Lohnersatzfunktion (z. B. Witwen- und Waisenrente), Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen - auch des getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten -, Wohngeld, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.
- 7.5** Von dem um die Absetzungen verminderten Einkommen des behinderten Menschen ist gem. § 6 Abs. 2 KfzHV für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzusetzen.

Einkünfte und Vermögen von Angehörigen werden beim behinderten Menschen nicht angerechnet; ihre Einkünfte sind nur zu berücksichtigen bei der Prüfung, ob sie im Sinne von § 6 Abs. 2 KfzHV unterhalten sind.

„Unterhalten“ im Sinne dieser Empfehlungen wird ein Familienangehöriger immer dann, wenn seine Einkünfte den Regelsatz für Alleinstehende nach dem SGB II zuzüglich anteiliger Miete nicht übersteigen.

- 7.6** Für die Einkommensprüfung ist auf den Zeitpunkt des Bedarfs abzustellen; das im Zeitraum von 12 Monaten vor dem Bedarfszeitpunkt erzielte durchschnittliche Einkommen ist maßgebend. Ein zu erwartendes Einkommen in der Zukunft wird nicht berücksichtigt.

Bei Selbständigen ist Anhaltspunkt das im letzten erteilten Steuerbescheid ausgewiesene Einkommen. § 21 Abs. 1 SchwbAV bleibt unberührt.

8. Feststellung des Bedarfs (Bemessungsbetrag)

- 8.1** Die Beschaffung eines Kfz wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 9.500,00 € (§ 5 Abs. 1 KfzHV) gefördert (Bemessungsbetrag). Die Kosten einer behinderungsbedingt notwendigen Zusatzausstattung und ihres Einbaues bleiben hierbei unberücksichtigt.

- 8.2** Abweichend von Abs. 1 wird im Einzelfall ein höherer Betrag zu Grunde gelegt, wenn und soweit Art oder Schwere der Behinderung die Anschaffung eines Fahrzeuges mit höherem Kaufpreis zwingend gebieten. Der erhöhte Bemessungsbetrag orientiert sich an dem Kaufpreis des Fahrzeugs, das nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist. Gegebenenfalls ist dies durch ein fachtechnisches Gutachten des technischen Beratungsdienstes zu ermitteln.

- 8.3** Vom Bemessungsbetrag ist der Verkehrswert eines Altwagens abzusetzen, unabhängig davon, ob dieser Verkehrswert tatsächlich erzielt wird.

Die Auslegung der KfzHV ergibt, dass es grundsätzlich nicht auf den individuellen Wert des Altwagens in dem Sinne ankommt, dass der für den Altwagen erzielte oder von einem geschickten Verkäufer erzielbare Wert maßgeblich ist; nach der KfzHV kommt es vielmehr auf den „Verkehrswert“ eines Wagens mit entsprechendem Alter an, also auf den Wert, den man auf dem Gebrauchtwagenmarkt üblicherweise erzielt. Weicht die „Ist-Beschaffenheit“ des Altwagens von der „Normalbeschaffenheit“ eines gleichaltrigen Wagens ab, ist dies nach dem Konzept der gesetzlichen Regelungen über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur insoweit für den Verkehrswert erheblich, wie die Abweichung von der Normalbeschaffenheit im Wesentlichen selbst durch die Behinderung bedingt ist.

Der Verkehrswert ist in der Regel anhand einschlägiger Listen (sogenannte Marktberichte für Gebrauchtwagen) zu ermitteln (vgl. BSG, Urteil vom 31.03.2004, Az: -B 4 RA 8/03 R- Ermittlung nach der sog. Schwacke-Liste).

In Zweifelsfällen ist ein Sachverständigengutachten einzuholen.

- 8.4** Handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung infolge eines Unfalls, ist neben dem Restwert die etwaige Versicherungsleistung vom Bemessungsbetrag abzusetzen.

9. Art und Höhe der Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs

Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss richtet sich unter Berücksichtigung des Einkommens des behinderten Menschen nach Maßgabe der folgenden Tabelle (§ 6 Abs 1 KfzHV).

<u>Einkommen</u> <u>bis zu v.H. der mtl. Bezugsgröße nach</u> <u>§ 18 SGB IV</u>	<u>Zuschuss</u> <u>in v.H. des Bemessungsbetrages</u> <u>(Ziff.5.0)</u>
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Das Einkommen und der sich errechnende Zuschuss sind jeweils auf volle 5,00 € aufzurunden. Erzielt der Antragsteller ein Einkommen von mehr als 75 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, entfällt eine Förderung.

Auf die Anlage „Kfz-Hilfen: Einkommensgrenze und Zuschusshöhen“ wird verwiesen.

10. Ersatzbeschaffung, erneute Förderung (§ 6 Abs. 4 KfzHV)

10.1 Eine neue Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs soll nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit der Beschaffung des zuletzt geförderten Kraftfahrzeugs geleistet werden. Eine frühere Ersatzbeschaffung kann notwendig werden z. B.

- wenn das vorhandene Kraftfahrzeug durch den Eintritt oder die Verschlimmerung einer Behinderung nicht mehr behinderungsgerecht ist,
- wenn der Wagen durch einen Unfall so schwer beschädigt worden ist, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist,
- wenn durch vorzeitigen Verschleiß dem Schwerbehinderten die Nutzung auch unter Berücksichtigung der geförderten behinderungsgerechten Zusatzausstattung nicht mehr zumutbar ist.

10.2 Eine Nutzungsdauer von 5 Jahren allein begründet noch keinen Anspruch auf Hilfe bei der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Die Förderung erfordert eine individuelle Prüfung, ob die weitere Nutzung des Altfahrzeugs unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist (BSG, Urteil vom 4.5.1994, Az.: -11 RAr 69/93-, abgedr. SozR 3-5765 § 6 Nr. 2).

Die Grenzen wirtschaftlich zumutbarer Nutzung von behinderungsgerechten Kraftfahrzeugen lassen sich wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht genau festlegen. Sie bedürfen der Konkretisierung. Die Weiternutzung eines vorhandenen Kfz kann im Einzelfall wirtschaftlich unzumutbar sein z.B. bei hohen Reparaturkosten oder bei zunehmender technischer Unzuverlässigkeit (Pannengefahr).

11. Leasing und andere Finanzierungsmodelle

Hilfe zur Beschaffung eines Kfz kann auch für den Fall gewährt werden, dass der behinderte Mensch das Kraftfahrzeug finanziert. Die Förderung ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der bei vollständiger Bezahlung des Fahrzeugs geleistet worden wäre. Die Auszahlung der Leistung orientiert sich an den Modalitäten des abgeschlossenen Vertrages.

Für die Ersatzbeschaffung gilt Ziff. 10 entsprechend.

12. Behinderungsbedingte Zusatzausstattung (§ 7 KfzHV)

12.1 Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung notwendig ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten in vollem Umfange übernommen (siehe aber Ziff. 11, 12). Dies gilt auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten erforderlich ist, der für den behinderten Menschen das Kraftfahrzeug führt.

12.2 Behinderungsbedingt erforderlich sind Ausstattungen, wenn diese für den Behinderten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen objektiv unverzichtbar sind, um das Kraftfahrzeug trotz der Behinderung führen zu können (BSG, Urt. v. 21.03.2006, -B 5 RJ 9/04 R- www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Anhaltspunkte für die behinderungsbedingte Notwendigkeit einer Zusatzausstattung für ein Kfz ergeben sich aus Auflagen und Beschränkungen der Fahrerlaubnis (TÜV-Gutachten); darüber hinaus kann sie fachärztlich, in Zweifelsfällen amtsärztlich, bescheinigt werden.

12.3 Förderfähig ist auch die nachträgliche behinderungsgerechte Ausstattung eines bereits vorhandenen Fahrzeuges, unter der Voraussetzung, dass die Umrüstung technisch möglich ist.

12.4 Bei der Bezuschussung von Reparaturkosten für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich sinnvoller und zweckmäßiger ist.

12.5 Der Rückbau einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung wird nicht bezuschusst.

12.6 Sind die Aufwendungen für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeuges unverhältnismäßig hoch, kann im Rahmen der Ermessensprüfung nach § 20 SchwbAV im Einzelfall geprüft werden, ob die Übernahme der Kosten der Beförderung (ggf. unter Verzicht auf den Eigenanteil) oder die Übernahme von Reparaturkosten wirtschaftlicher und dem behinderten Menschen zumutbar ist (vgl. VG Augsburg, Urt. vom 03.06.2008, -Au 3 K 07.914-, bei Juris).

13. Leistungen für die Erlangung einer Fahrerlaubnis (§ 8 Abs. 1 KfzHV)

13.1 Zu den Kosten, die für Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuss geleistet. Der Zuschuss beläuft sich bei behinderten Menschen mit einem Einkommen (Ziff. 7 dieser Empfehlungen)

- bis zu 40 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV auf die volle Höhe,
- bis zu 55 v.H. der mtl. Bezugsgröße auf 2/3
- bis zu 75 v.H. der mtl. Bezugsgröße auf 1/3 der entstehenden notwendigen Kosten.

Der so ermittelte Betrag und der sich errechnende Zuschuss sind jeweils auf volle 5,00 € aufzurunden. Erzielt der Antragsteller ein Einkommen von mehr als 75 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, entfällt eine Förderung.

13.2 Zu den notwendigen Kosten gehören auch die angemessenen Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung, wenn der Fahrunterricht nur an einer auswärts gelegenen besonderen Behindertenfahrschule möglich ist. Die Unterkunftskosten beim Besuch einer Ferienfahrschule sind förderungsfähig. Eine häusliche Ersparnis ist nach dem jeweiligen Reisekostenrecht des Landes zu berücksichtigen.

13.3 Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen (§ 8 Abs. 2 KfzHV).

13.4 Die Kosten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis eines Dritten erforderlich sind, weil der schwerbehinderte Mensch das Kraftfahrzeug wegen seiner Behinderung selbst nicht führen kann, können grundsätzlich nicht übernommen werden, weil davon auszugehen ist, dass beim Erwerb des Führerscheins in der Regel der private Nutzen überwiegt.

14. Leistungen in besonderen Härtefällen (§ 9 KfzHV)

14.1 Zur Vermeidung besonderer Härten können abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 KfzHV auch höhere Leistungen und darüber hinaus auch andere als in der Verordnung geregelte Leistungen erbracht werden, soweit dies unter den Voraussetzungen des § 3 KfzHV zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.

Stand: 11.06.2010

- 14.2** Besondere Härten können sich vor allem aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des behinderten Menschen, aber auch aus unvorhergesehenen Ereignissen ergeben. Hierunter fallen z.B. besonders hohe Reparaturkosten, die von dritter Seite (ggf. Haftpflichtversicherung o. a.) nicht oder nicht ausreichend übernommen werden.
- 14.3** In die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, sind **die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse** einzubeziehen. Ein geringes oder mäßiges Einkommen allein hat nicht den für die Annahme einer besonderen Härte vorausgesetzten Ausnahmecharakter (BSG, Urteil vom 20.02.2002, Az: -B 11 AL 60/01 R-, abgedr. SozR 3-5765 § 9 Nr. 2). Bei der Einkommensermittlung sind alle Arten von Einkünften zu berücksichtigen (vgl. die Aufzählung in Ziff. 7.4). Im Rahmen der Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch ein etwaiges Vermögen des Antragstellers zu berücksichtigen. Für die Einkommensermittlung und die Bestimmung der Einkommensgrenze / des Garantiebetrags im Rahmen der Härtefallprüfung können §§ 85, 82 SGB XII als Orientierung herangezogen werden. Außerdem können die Regelungen für Schonvermögen in der Sozialhilfe analoge Anwendung finden.
- 14.4** Sofern der behinderte Mensch trotz der Gewährung eines Zuschusses die Kosten für die Beschaffung des Kraftfahrzeugs oder für die Erlangung der Fahrerlaubnis nicht finanzieren kann oder die mit einer Fremdfinanzierung verbundenen Belastungen selbst nicht zu tragen imstande ist, weil sie zu unzumutbaren Härten führen würden, kann neben dem Zuschuss ein Darlehen bis zur Höhe der behinderungsbedingt notwendigen (Anschaffungs-) Kosten gewährt werden (vgl. § 9 Abs. 2 KfzHV).

Auch die sonstigen (in §§ 1-8 KfzHV nicht geregelte) Leistungen (z. B. Kosten der laufenden Unterhaltung des Kfz, Kosten einer Vollkaskoversicherung) können als Darlehen gewährt werden, wenn das in § 9 Abs. 1 KfzHV beschriebene Ziel damit hinreichend erreicht werden kann; das Darlehen darf zusammen mit einem Zuschuss den Bemessungsbetrag nicht übersteigen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann als alleinige Hilfe in Ausnahmefällen ein Darlehen bis zur Höhe des Bemessungsbetrages in Betracht kommen, wenn wegen des Einkommens des behinderten Menschen ein Zuschuss für ein Kfz nicht gewährt werden kann.

15. Übernahme von berufsbezogenen Beförderungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KfzHV)

- 15.1** Behinderte Menschen, die die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe erfüllen (siehe Ziff. 5 dieser Empfehlung), können Zuschüsse für die Beförderung, insbesondere durch Beförderungsdienste, von der Wohnung zum Arbeits- bzw. Ausbildungsort und zurück zur Wohnung erhalten, wenn
- der behinderte Mensch ein Kfz nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kfz für ihn führt (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KfzHV) oder
 - die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kfz-Hilfen wirtschaftlicher und für den behinderten Menschen zumutbar ist (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KfzHV).

Die Übernahme der Beförderungskosten nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KfzHV ist Spezialregelung zugunsten behinderter Menschen, denen die sonst vorgesehene Leistung eines Zuschusses nicht eröffnet wird. Die besondere Härte liegt in diesen Fallgestaltungen nicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen des schwerbehinderten Menschen begründet, sondern darin, dass er kein Kraftfahrzeug führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt. Die in § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 geregelten Voraussetzungen sind gekennzeichnet durch eine besondere Härte dem Grunde nach. Auf die Einkommenssituation kommt es deshalb in diesen Fällen nur bei der Ermittlung des Eigenanteils an (vgl. BSG, Urteil vom 20.02.2002, Az.: B 11 AL 60/01 R-, abgedr. SozR 3-5765 § 9 Nr. 2).

§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KfzHV regelt den Spezialfall, dass die Übernahme der Beförderungskosten für den Leistungsträger wirtschaftlicher als die Kfz-Hilfe ist. In diesem Fall kann der Leistungsträger den schwerbehinderten Menschen auf die Übernahme der Beförderungskosten verweisen, soweit dem schwerbehinderten Menschen dies zumutbar ist.

15.2 Eigenanteil

Wird Kraftfahrzeughilfe durch einen Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt, so hat der behinderte Mensch in der Regel einen nutzungsbezogenen Eigenanteil an den Beförderungskosten zu tragen. Dieser Eigenanteil richtet sich nach der Höhe des Einkommens des schwerbehinderten Menschen (Berechnung nach Ziff. 7 dieser Empfehlung).

Berechnung

Der monatliche Eigenanteil des behinderten Menschen (was er für die Anschaffung und die berufliche Nutzung aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte, vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 zweiter Halbsatz) wird nach Maßgabe der folgenden Tabelle berechnet:

<u>Einkommen</u> <u>bis zu v.H. der mtl. Bezugsgröße nach</u> <u>§ 18 SGB IV</u>	Höhe des monatlichen Eigenanteils in v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV
40	0,75
45	1,50
50	2,25
55	3,00
60	3,75
65	4,50
70	5,25
75	6,00
fortlaufend	fortlaufend

Das Einkommen ist auf volle 5,00 € aufzurunden.

Der Eigenanteil entfällt nur bei Vorliegen einer besonderen Härte, die z.B. bei unabweisbarem behinderungsbedingtem Bedarf nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des behinderten Menschen oder nicht vorhergesehenen wirtschaftlichen Ereignissen eintreten kann (BSG, Urteil vom 20.02.2002, Az.: B 11 AL 60/01 R-, abgedr. SozR 3-5765 § 9 Nr. 2; Fortführung von BSG SozR 3-4100 § 56 Nr. 10). Siehe auch § 9 Abs. 1 Satz 2 KfzHV.

- 15.3** Diese Leistungen sollen bei Dauerbeförderungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren bewilligt werden. Danach soll eine erneute Einkommensprüfung erfolgen.
- 15.4** Für einen vorübergehenden Beförderungsbedarf, d. h. Beförderungen unterhalb von 6 Monaten, z. B. zur Überbrückung von Zeiten, an denen ein vorhandenes Kraftfahrzeug repariert wird, sind Leistungen im Rahmen der KfzHV nicht vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHV: „nicht nur vorübergehend“). Diese Fallgestaltung ist ggf. über § 25 SchwbAV zu lösen.

16. Wegeassistenz

Ist eine Person erforderlich, um das Kraftfahrzeug des schwerbehinderten Menschen von der Wohnung zum Arbeits-/ Ausbildungsort zu führen, weil der behinderte Mensch hierzu behinderungsbedingt nicht in der Lage ist (sog. Wegeassistenz), können die dadurch entstehenden Kosten über § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KfzHV als andere Leistung übernommen werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des schwerbehinderten Menschen bleiben außer Betracht. Für einen Eigenanteil bleibt kein Raum.

17. Laufende Betriebskostenbeihilfen

Leistungen zum laufenden Unterhalt eines Kraftfahrzeugs (Betriebskostenbeihilfe) sind in der KfzHV nicht vorgesehen und können auch nicht im Rahmen der Härtefallregelung nach § 9 KfzHV übernommen werden (BSG, Urteil vom 29.07.1993, 11/9b-RAr 27/92-, abgedr. SozR 3-5765 § 9 Nr. 1).

18. Darlehen (§ 9 Abs. 2 Satz 2, 3 KfzHV)

18.1 Darlehen werden zinslos gewährt.

18.2 Darlehen sind spätestens innerhalb von 5 Jahren zu tilgen. Die Tilgung ist spätestens 3 Monate nach der Auszahlung aufzunehmen; in besonderen Fällen (wirtschaftliche Situation des behinderten Menschen) können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Die Tilgungszeit verlängert sich nicht um den tilgungsfreien Zeitraum.

18.3 Auf die Rückzahlung des (Rest-)Darlehens kann in besonderen Härtefällen verzichtet werden, wenn dies zur Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.

18.4 Das Darlehen ist in geeigneter Weise zu sichern. Als Sicherheit kommen insbesondere die Sicherungsübereignung (ggf. mit Hinterlegung des Kfz-Briefes/ Zulassungsbescheinigung Teil II) des Kraftfahrzeugs oder eine Bankbürgschaft in Betracht.

19. Zweckbindung/ Verwendungsnachweis

Durch Nebenbestimmungen zum Leistungsbescheid nach § 32 SGB X kann eine Zweckbindung ausgesprochen werden. In diesem Fall ist die Leistung in geeigneter Weise zu sichern (vgl. Ziff. 18. 4).

Der behinderte Mensch hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Leistung nachzuweisen. Im Bewilligungsbescheid bzw. im Darlehensvertrag sind entsprechende Nebenbestimmungen aufzunehmen.

20. Antragstellung (§ 10 KfzHV)

20.1. Leistungen sollen vor dem Abschluss eines Kaufvertrages über das Kfz und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor Beginn einer nach § 8 KfzHV zu fördernden Maßnahme beantragt werden. Kraftfahrzeughilfe steht daher - außer in atypischen (Eil-)Fällen - von vornherein nicht zu, wenn der Bedarf bereits vor Eingang des Antrages beim Leistungsträger selbst befriedigt worden ist (BSG, Urt. v.29.04.1997 -8 R Kn 31/95-, Breith 1998, S. 40, unter Hinweis auf BSG, Urt. vom 15.12.1994 4 Ra 44/93, SozR3-5765 § 10 Nr. 3 S. 19) Einer Ermessensentscheidung bedarf es dann nicht.

Für Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung ist die Beantragung innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zulässig.

20.2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; die erforderlichen Nachweise sind zu führen.

21. Inkrafttreten

Die Empfehlungen treten mit Wirkung **vom 01.05.2009** für alle Neuanträge auf Kraftfahrzeughilfe in Kraft.